



Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald / SO
Telefon: 061 751 40 10
Telefax: 061 751 45 13
e-Mail: gemeinde@hochwald.ch

Gesuch / Bewilligung Grabarbeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde Hochwald

Aufgrabungsgesuch

Gesuch Nr.: _____

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer: _____

Ort der Grabarbeiten: Strasse: _____

Abschnitt: _____ km: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit in Tagen: _____

nötige Sperrungen: Fahrverkehr Fussgängerverkehr

Beilage (Pläne etc.): _____

(mind. Kopie Katasterplan 1 : 500 oder 1 : 200)

Rechnungsadresse: _____

Bemerkungen: _____

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet nach OR, SIA, VSS (SNV 640530 b / 640532 b / 640535 b / 640538 a / 640577 / 640893 a) und SUVA.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Bewilligung auf der Rückseite (wird vom Grundeigentümer ausgefüllt)



Aufgrabungsbewilligung

Bewilligung Nr.: _____

Bedingungen und Auflagen:

1. Die auf der Vorderseite genannten Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund, im Strassen- und Weggebiet der Einwohnergemeinde Hochwald sind strikt einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.
2. Vor Beginn der Arbeiten sind die vorhandenen Werkleitungen bei den nachfolgenden Organen zu erheben:
 - a) Wasser und Abwasser: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald (Tel. 061 751 40 10)
 - b) Elektrizität: EBM, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein (Tel. 061 415 41 41)
 - c) Telekommunikation: Swisscom Fixnet AG, Grosspeterstr. 18-20, 4002 Basel (Tel. 0800 800 832)
3. Vor Beginn der Arbeiten ist der Gemeindehandwerker, I. Schäfer (Tel. 079 / 640 51 55) über den Ausführungstermin zu benachrichtigen.
4. Die Baustelle ist in Beachtung der VO über die Strassensignalisation (SSV) gemäss den VSS-Normen zu signalisieren und zu beleuchten.
5. Die Aufbrüche sind möglichst kurzfristig offenzuhalten.
6. Die Zufahrten zu den Liegenschaften sind weitgehend zu erhalten; allf. Sperrungen sind so kurz wie möglich zu halten. Direkt betroffene Anwohner sind in geeigneter Form zu informieren.
7. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Gräben unverzüglich gem. den umseitig genannten Vorgaben instand zu stellen.
8. In jedem Fall erfolgt die Schlusskontrolle durch einen von der Gemeinde beauftragten, externen Fachmann. Werden dabei Mängel gegenüber den umseitig genannten Vorgaben festgestellt, werden die Verantwortlichen inkl. Fristsetzung für eine Bereinigung gemahnt; ist der vorherige Zustand nach Ablauf von 6 Monaten nicht wiederhergestellt, wird die Beireinigung auf Kosten des Bauherrn durch die Gemeinde beauftragt. Bei einer Auftragsvergabe an eines der genannten Unternehmen treten i.d.R. keine Mängel auf.

Gebühren:

- a) Für die Bewilligung (**wird dem Bauherrn in Rechnung gestellt**): CHF _____
- b) Für eine allf. Bereinigung der Instandstellung: werden nach Abschluss der Arbeiten bei mangelhafter Instandstellung **dem Bauherrn in Rechnung gestellt**.

Die Bewilligung zur Ausführung der umseitig beschriebenen Grabarbeiten wird zu den auf dieser Seite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt, die auch für alle Rechtsnachfolger verbindlich sind.

Bemerkungen: _____

Hochwald, den _____

Für den Grundeigentümer:

Einwohner- / Bürgergemeinde Hochwald

Gesuch auf der Vorderseite (wird von Bauherr, Bauleitung oder Unternehmer ausgefüllt)